

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz  
Staatssekretär Sven Giegold  
10178 Berlin  
Per Email: [REKG@bmwk.bund.de](mailto:REKG@bmwk.bund.de)

Ansprechpartner:innen:  
Alexander Lurz  
Kampagner Frieden und Abrüstung  
  
Anna von Gall  
Politik-Expertin

21. November 2022

## Stellungnahme Eckpunkte Rüstungsexportkontrollgesetz

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Giegold,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Eckpunkte für das geplante Rüstungsexportkontrollgesetz Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme, die Sie unten finden, konzentriert sich auf die aus unserer Sicht zentralen Aspekte des Entwurfs. In Bezug auf die grundsätzlichen Vorstellungen von Greenpeace für eine umfassende und restriktive Reform des deutschen Rüstungsexportkontrollsystems verweisen wir auf unseren Gesetzesentwurf (<https://www.greenpeace.de/publikationen/ruestungsexportkontrollgesetz>) sowie auf unsere Stellungnahme vom 18.3.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Lurz  
Kampagner Frieden und Abrüstung

Spendenkonto  
GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01  
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Greenpeace e. V. T 040.3 06 18-0, F 040.3 06 18-100, mail@greenpeace.de, www.greenpeace.de  
Anschrift Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg  
Anfahrt U-Bahn: U 4, Station: Überseequartier; Bus: Linie 111, Station: Osakaallee oder Shanghaiallee  
Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19–20, 10117 Berlin, T 030.30 88 99-0, F 030.30 88 99-30

GREENPEACE

**Stellungnahme zu den vom BMWK vorgelegten Eckpunkten für ein  
Rüstungsexportkontrollgesetz  
vorgelegt von Greenpeace Deutschland e.V. am 21.11.2022**

## **Einleitung**

Das im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition vereinbarte Rüstungsexportkontrollgesetz bietet die Chance, den Umfang deutscher Rüstungsexporte nicht nur drastisch zu reduzieren, sondern das Exportregime von Grauzonen, Intransparenz und exekutiver Willkür zu befreien. Auch wenn den vorgelegten Eckpunkten an einigen Stellen das Bemühen zu entnehmen ist, Schritte in diese Richtung zu gehen, bleibt der Entwurf doch insgesamt deutlich hinter dem zurück, was möglich und was notwendig ist.

Die sicherheitspolitischen Schlussfolgerungen, die die Bundesregierung (wie andere europäische Regierungen) aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gezogen hat und die sie beginnt zu implementieren, bringen den politischen Spielraum mit sich, das Rüstungsexportkontrollregime restriktiver auszugestalten als es die Eckpunkte tun.

1. Das 100-Milliarden-Aufrüstungsprogramm für die Bundeswehr ("Sondervermögen") wird bei seiner Umsetzung zu erheblichen Mehrbestellungen bei der deutschen Rüstungsindustrie führen. Das von den verschiedenen Bundesregierungen stets angeführte Argument, durch die Genehmigung von Waffenexporten heimische Produktionskapazitäten bei einer reduzierten Nachfrage der Bundeswehr aufrechtzuerhalten, entfällt vor diesem Hintergrund weitestgehend. Es ist sogar zu befürchten, dass bei einer Aufrechterhaltung des bestehenden Exportvolumens bei gleichzeitiger Ausweitung der Nachfrage im Inland sowie bei den Bündnispartnern zusätzliche Produktionskapazitäten entstehen, aus denen sich dann in der Zukunft wiederum neuer Exportdruck ableiten könnte.

2. Die von der Bundesregierung und europäischen Partnernationen nach der russischen Invasion in der Ukraine mit größerem Nachdruck verfolgte stärkere militärische wie rüstungsindustrielle Zusammenarbeit eröffnet die Möglichkeit, deutlich restriktivere Exportlinien bei Gemeinschaftsprojekten wie FCAS, aber auch eine Verschärfung der EU-Regelungen durchzusetzen. Zeitliche Dringlichkeit, die größere eigene Nachfrage in Europa und die zentrale Bedeutung Deutschlands bei Gemeinschaftsvorhaben schaffen den Spielraum dafür, Regelungen und Verträge zu vereinbaren, die Rüstungsexporte aus Europa in Drittländer maßgeblich reduzieren bzw. diese nicht zur Vorbedingung gemeinschaftlicher Rüstungsproduktion zu machen.

### **Spendenkonto**

GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01  
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

## Im Einzelnen

### Menschenrechte

Die Einführung eines erweiterten Menschenrechtskriteriums, das "Frauen und Mädchen sowie marginalisierte(n) Gruppen" umfasst, ist grundsätzlich positiv zu werten. Demgegenüber steht, dass der Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Empfängerland weiterhin nur "besondere Bedeutung" beigemessen wird (in den Politischen Grundsätzen bislang: "besonderes Gewicht"). Menschenrechte blieben damit weiterhin ein Abwägungskriterium. Ebenfalls werden in der Abwägung bei Anträgen ohne konkreten Bezug zum Rüstungsgütereinsatz zumindest fortdauernde und systematische Menschenrechtsverletzungen vorausgesetzt, ohne dass dies per se als Ablehnungsgrund bewertet wird.

Notwendig bleibt, die Einhaltung der Menschenrechte und des Völkerrechts zu einem absoluten Genehmigungskriterium zu machen, was die Eckpunkte derzeit nicht vorsehen. So blieben z.B. Rüstungsexporte an die Parteien des Jemen-Krieges möglich. Eine solche Exportpraxis stünde dann weiterhin im Widerspruch zu der von der Bundesregierung postulierten "wertebasierten Außenpolitik".

### Länderliste / NATO und NATO-gleichgestellt

Die Erweiterung der Liste der NATO-gleichgestellten Staaten um Südkorea, Uruguay, Chile und Singapur folgt keinen nachvollziehbaren bzw. belastbaren Kriterien. Die Berücksichtigung der vom BMWK für eine solche Listung genannten ("Dabei sollen besonders strategisch wichtige und gleichgesinnte Partner in den Blick genommen werden, die für die Einhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung stehen.") lässt sich bei den neu gelisteten Staaten kaum erkennen. Teils fänden sie sich eher bei nicht gelisteten Staaten erfüllt. Die Listung Singapurs steht zugleich im offenen Widerspruch zu Punkt 2 des Eckpunktepapiers ("Besondere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit."). So findet sich Singapur gerade einmal auf Platz 66 des renommierten Demokratie-Indexes von The Economist (Democracy Index 2021) - mit insbesondere negativen Einstufungen bei politischer Teilhabe, Wahlprozess und Pluralität sowie Freiheitsrechten. Chile werden von den Vereinten Nationen schwere Menschenrechtsverletzungen gegen Demonstrierende während der Proteste in 2019 vorgeworfen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erweiterung der Liste willkürlich.

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Liste der NATO-gleichgestellten Staaten alle zwei Jahre überprüfen will. Die dabei angelegten Kriterien müssen jedoch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein, und die neue Liste muss nach öffentlicher Debatte durch den Bundestag bestätigt werden.

#### Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01  
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

## Technologie- und Wissenstransfer in Drittländer

Die dringend notwendige Neuregelung von Technologie- und Wissenstransfer in Drittländer ist in den Eckpunkten gänzlich außen vor gelassen worden. Die Umgehung restriktiverer deutscher Regelungen durch die Gründung von Tochterfirmen, Joint Ventures u.a. in Drittländern, wie sie Konzerne wie Rheinmetall und Hensoldt seit Jahren systematisch betreiben, bleibt daher weiter möglich. Warum das BMWK hier inaktiv geblieben ist, ist erklärungsbedürftig.

Notwendig bleibt: Die Unternehmensbeteiligung und auch der Abschluss von Lizenzverträgen für die Produktion, Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern in Drittstaaten muss einer Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. §§ 7 und 8 Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes). Bisher fielen die technische Unterstützung im Sinne des § 2 Abs. 16 AWW, die Unternehmensbeteiligung von inländischen Unternehmen sowie Lizenzvergaben im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern in Drittstaaten nur sehr eingeschränkt (§ 49 fortfolgende AWW) oder gar nicht unter die Genehmigungspflicht.

## Unterscheidung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

Die Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern hat sich nach gegenteiliger Auffassung von Greenpeace nicht "bewährt". Eine Zusammenführung der beiden Listen bleibt daher notwendig. Die in den Eckpunkten benannte Möglichkeit, bei einer Überarbeitung der Kriegswaffenliste solche sonstigen Rüstungsgüter, die "aufgrund technologischer und militärstrategischer Entwicklung besondere Einsatzrelevanz für kriegerische Auseinandersetzungen erlangt haben" neu auf die Kriegswaffenliste zu setzen, greift zudem zu kurz. Im Minimum müssen zusätzlich alle Güter in diese Liste integriert werden, die es ermöglichen, Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in einem Drittstaat zu produzieren - also Fertigungs- und Technologieunterlagen und Spezialmaschinen. Die historischen Erfahrungen bei solchen Exporten (Einsatz der produzierten Güter gegen die eigene Bevölkerung, illegale Reexporte u.a.) zeigen, dass es sich hierbei um Güter handelt, die in besonderem Maße Demokratie und Frieden schädigen können.

## Gemeinschaftsprojekte

Das Eckpunktepapier eröffnet noch mehr Spielraum für Kooperationsprojekte, deren Endziel nicht mit einem deutschen restriktiven Rüstungsexportsystem zu vereinbaren wäre. Vorgesehen sind weitere zwischenstaatliche Übereinkommen zu Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich, wie mit Frankreich und Spanien. Im Zentrum von Entscheidungen über Exporte in Drittländer soll zwar ein Kontrollgremium stehen, das im Mehrheitsverfahren abstimmen soll. Wobei es eine Option zu sein scheint, die Stimmen der Länder nach der Projektbeteiligung des jeweiligen Kooperationspartners zu gewichten. Faktisch würde das heißen, dass Deutschland auch in Zukunft bei den Zulieferungen zu einem europäischen Rüstungsprojekt nach zum Beispiel Saudi-Arabien der aktuellen sogenannten De-Minimis-Regelung

(weiterhin) unterliegen würde und Teil von Rüstungsprojekten wird, die kriegerische Konflikte weiter vorantreiben. Denn Länder wie Spanien und Frankreich setzen aktuell die gemeinsamen Standpunkte nicht um. Es ist daher auch nicht davon auszugehen, dass diese Länder einer ähnlichen oder sogar strikteren EU-Rüstungsexportverordnung zustimmen würden.

### **Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit**

Die erweiterte Unterrichtung des Bundestages über erteilte Exportgenehmigungen ist nicht ausreichend, um eine belastbare Kontrolle über Rüstungsexporte zu ermöglichen. Die Unterrichtung der Mitglieder des Bundestages soll lediglich mündlich und mutmaßlich vertraulich erfolgen, so dass eine fundierte öffentliche Debatte unmöglich oder zumindest erheblich erschwert wäre. Die im Eckpunktepapier erwähnte "Prüfung" der möglichen Veröffentlichung von Exportdaten verwundert, nach den langjährigen Debatten über deutsche Rüstungsexporte und bereits vor Jahren erfolgter interner Prüfungen im BMWK von Veröffentlichungsmöglichkeiten (von z.B. den Daten über tatsächlich erfolgte Rüstungsexporte). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ist kein Export wie jeder andere, sondern hat potentiell verheerende Folgen für Einzelne wie ganze Gesellschaften. Ein möglicher höherer "Aufwand" für das federführende Ministerium, wie in den Eckpunkten angemerkt, kann vor diesem Hintergrund kein Entscheidungskriterium bei der Herstellung von Transparenz sein.

### **Verbandsklagerecht**

An der Frage der Einführung eines Verbandsklagerechtes zeigt sich, ob die neue Bundesregierung mit der bisherigen deutschen Rüstungsexportpraxis brechen will, die Deutschland nicht nur zu einem der stets fünftgrößten Rüstungsexporteure weltweit gemacht hat, sondern auch dazu geführt hat, dass es kaum einen bewaffneten Konflikt gibt, indem keine deutschen Rüstungsgüter zum Einsatz kommen.

Ohne die Einführung eines Verbandsklagerechtes fehlt die Möglichkeit, die Einhaltung des Rüstungsexportgesetzes durch unabhängige Dritte zu kontrollieren. Beispielhafte Verbandsklagerechte bestehen hingegen bereits in Belgien, Großbritannien und Italien. Dass das Verbandsklagerecht im Eckpunktepapier fehlt, ist daher nicht nur eine schwerwiegende Leerstelle, sondern es lässt erhebliche Zweifel am Willen der Bundesregierung aufkommen, mit der verheerenden Tradition deutscher Rüstungsexporte Schluss zu machen. Auch das vorgesehene Vertretungsrecht für direkt Betroffene kann ein Verbandsklagerechte nicht ersetzen.

#### **Spendenkonto**

GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01  
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.